

**Satzung über die Benutzung der Bibliothek
der Stadt Stendal
- Bibliotheksbenutzungssatzung -**

Auf Grund der §§ 6, 8 und Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152), hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 18.12.2000 die nachfolgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Zweck

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stendal. Diese dient der Mehrung des Wissens, der Bildung und Unterhaltung. Die Beratungs-, Informations- und Veranstaltungsangebote sollen die freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, Kommunikationsmöglichkeiten bieten und die Gestaltung der Freizeit erleichtern.
2. Sie gliedert sich in eine Hauptausleihstelle und in deren Zweigstellen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung gestellt.
2. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
3. Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Gebühr erhoben. Diese sowie alle übrigen Gebühren sind in der Gebührensatzung der Bibliothek geregelt.
4. Die Benutzungsgebühr wird fällig bei Neuausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Die Bibliothek kann von jedem Einwohner der Stadt Stendal während der Öffnungszeiten genutzt werden.
2. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Stendals haben, können zur Benutzung der Bibliothek zugelassen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Stadt kann die regulären Öffnungszeiten der Bibliothek aus zwingenden Gründen ändern.

§ 5 Anmeldung

1. Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich in der Hauptausleihe oder deren Nebenstellen an.
 2. Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit der Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes erforderlich.
 3. Kinder und Jugendliche haben bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.
 4. Mit der Unterschrift der Anmeldung durch den Benutzer/die Benutzerin erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Bibliothek und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung von Angaben zur Person, die nicht unter den persönlichen Datenschutz fallen.
 5. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, eine Änderung seiner/ihrer Angaben zur Person der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Angaben, die durch die Bibliothek ermittelt werden müssen, sind gebührenpflichtig.
-

§ 6 Benutzungsausweis

1. Die Benutzung der Bibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzungsausweises zulässig.
2. Der Benutzungsausweis wird dem Benutzenden bei der Anmeldung ausgestellt. Für die Ausstellung eines neuen bzw. eines Ersatz- oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr erhoben.
3. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Stendal. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Fortfall der Benutzungsvoraussetzung

1. Das Recht zur Benutzung der Bibliothek erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung fortfallen.
2. Bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel für alle Medien 4 Wochen. Bestands- oder betriebsbedingte Ausnahmen von der Regel können von dem/der Leiter/in in der Bibliothek angeordnet werden.
2. Die Leihfrist für Videos beträgt eine Woche, eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und dann auch nur ein Mal möglich.
3. Präsenzbestand wird nicht oder nur in Sonderfällen außer Haus entliehen.
4. Die Anzahl der entleihbaren Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
5. Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen der betreffenden Medieneinheit vorliegen. Auf Verlangen der Bibliothek sind dabei die entliehenen Medien vorzuweisen. Die Verlängerung der Leihfrist kann auch telefonisch durch den Benutzer beantragt werden. Die Verlängerung von Leihfristen liegt im Ermessen der Bibliothek.
6. Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
7. Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Sobald bestellte Medien bereitstehen, werden die Benutzer schriftlich oder fernmündlich benachrichtigt.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr

1. Nicht in der Bibliothek geführte Medien können über den „Deutschen Leihverkehr“ gegen Gebühr beschafft werden. Es gelten dann auch die Benutzungsvorschriften der entleihenden Bibliothek.

§ 10 Behandlung der Medien und Haftung

1. Die Benutzer haben die entliehenen Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln, sie vor Beschädigung, Verschmutzung sowie vor Verlust zu bewahren. Die Benutzer haften unabhängig vom Verschulden.
2. Videos sind im zurückgespulten Zustand abzugeben, andernfalls entstehen Gebühren.
3. Videos der Bibliothek dürfen nicht für öffentliche Aufführungen benutzt werden. Der Benutzer/die Benutzerin oder sein/ihr gesetzlicher Vertreter haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er/Sie hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, alle im Pkt. 1 und darüber hinausgehende Beschädigungen unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen und Schadenersatz zu leisten. Der Schadenersatz umfasst alle Leistungen, die notwendig sind, um den Bestand wieder in den Zustand zu versetzen, in dem er sich vor dem Schadensfall befand.

5. Die Benutzer haften ebenfalls für Schäden, die durch den Missbrauch ihres Benutzerausweises entstehen. Das gilt nicht, wenn der Verlust des Benutzerausweises unverzüglich der Bibliothek gemeldet wurde.
6. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
7. Bei Minderjährigen haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

§ 11 Überschreiten der Leihfrist

1. Benutzer sind verpflichtet, entlehene Medien fristgemäß zurückzugeben bzw. Verlängerung zu beantragen.
2. Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Gebühren erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlichen Mahnungen werden außer Verzugsgebühren noch Bearbeitungsentgelte erhoben.
3. 6 Wochen nach Ablauf der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien, Verzugsgebühren und Schadenersatzleistungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 12 Auftreten von Krankheiten

1. Tritt in der Wohnung eines Benutzers/einer Benutzerin eine übertragbare Krankheit auf, so dürfen diese die Bibliothek nicht benutzen, solange Ansteckungsgefahr besteht.
2. Befinden sich in dieser Wohnung aus der Bibliothek entlehene Medien, so ist die Bibliothek zu verständigen. Die Bibliothek lässt die Medien abholen und desinfizieren.
3. Entstandene Kosten trägt der Benutzer/die Benutzerin.

§ 13 Hausordnung

1. In der Bibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
2. Rauchen, Essen, Trinken und Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
3. Taschen und Beutel sind in bereitstehende Taschenschränke einzuschließen bzw. dem Bibliothekspersonal in Verwahrung zu geben.
4. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 14 Haftungsausschluss

1. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung entliehener Datenträger an Dateien, Datenträger und Hardware entstehen.
3. Die Bibliothek haftet nicht für direkte und indirekte Kosten, die durch Zugangsfälle technischer Art entstehen.

§ 15 Zusätzliche Leistungen

1. Die Bibliothek fertigt auf Antrag der Benutzer Kopien aus ihrem Bestand gegen eine Gebühr.
2. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt den Benutzern, die die Kopie anfertigen lassen.
3. Die Bibliothek stellt einen kostenpflichtigen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag genutzt werden kann.
4. Zugangsberechtigt sind angemeldete Bibliotheksbenutzer ab 18 Jahren.
5. Personen, die nicht Nutzer der Bibliothek sind, können gegen Hinterlegung einer Kautions zu den in der Bibliothekssatzung genannten Bedingungen den Internetarbeitsplatz nutzen.
6. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters.
7. Die gezielte Suche und Abrufung von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten ist untersagt. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind solche Seiten unverzüglich zu verlassen.
8. Änderungen und Manipulationen am Computer sind Benutzern untersagt.
9. Es sind keinerlei Bestellungen zu Lasten der Bibliothek zu tätigen.
10. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.

§ 16 Ausschluß von der Benutzung

Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können dauerhaft oder auf bestimmte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

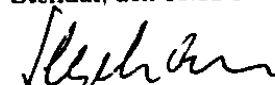
§ 17 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Bibliotheksbenutzungs- und der Gebührensatzung kann die Leiterin der Bibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen machen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Bibliothek vom 01.03.1998 in vollem Umfang außer Kraft.

Stendal, den 18.12.2000


Dr. Stephan
Oberbürgermeister

